

Die Zonen werden nach einem Principe gebildet, vermöge dessen die 1. Zone gegen 11—18, die 2. Zone gegen 44 bis 52 und die 3. Zone alle weiteren Meilen directer Entfernung umfaßt.

Im Verkehre des deutsch-österreichischen Vereins dagegen betragen die Gebühren auf eine directe Entfernung

bis einschließlich	10 Meilen	—	Thlr.	8 Sgr.
"	45 "	—	"	16 "
" über "	45 "	—	"	24 "

Recommandirte Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, dasselbe zu recommandiren. Im letzteren Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit Angabe der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, beziehentlich Weiterbeförderungsanstalt, welcher dieselbe übergeben wurde.

Die recommandirten Telegramme unterliegen der doppelten Gebühr.

Um dem Publikum ein Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche zu sichern, ist im internen Verkehre versuchsweise eingeräumt, das Recht der Recommendation nur auf einzelne Theile der Depesche zu beschränken, was durch Unterstreichung der betreffenden Stelle zu geschehen hat.

Die unterstrichenen Worte werden deshalb im internen Verkehre doppelt gezahlt und von einer Station zur andern collationirt.

Vervielfältigung.

Wenn ein Telegramm an mehrere Adressaten an einen und denselben Ort gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars im internen Verkehre eine Gebühr von 2½ Sgr., im Vereinsverkehre eine solche von 4 Sgr. vom Aufgeber zu entrichten.

Post-, Boten- und Estafetten-Gebühren.

Die Beförderung der Telegramme — recommandirt oder nicht — per Post von außerhalb des Norddeutschen Bundes gelegenen Stationen ab, erfolgt gebührenfrei, ausgenommen hiervon sind die Depeschen nach Frankreich und den telegr. nicht verbundenen außereuropäischen Ländern. Im internen Verkehre sind für jede per Post weiter zu befördernde Depesche die wirklichen Postgebühren an 5½ Sgr.

vom Aufgeber zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Die Kosten für Weiterbeförderung der Depeschen per Boten trägt der Empfänger. Bei recommandirten Depeschen steht es dem Aufgeber zu, die Boten- oder Estafettenkosten voraus zu bezahlen.

Inhibirung der Telegramme.

Findet die Rückgabe eines Telegramms statt, bevor die Abtelegraphirung desselben begonnen hat, so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr im internen Verkehre bloß den Betrag von 2½ Sgr., im Vereinsverkehre von 4 Sgr. zu entrichten.

Bei begonnener oder beendeter Abtelegraphirung des Telegramms ist die erhobene Beförderungsgebühr vollständig verfallen.

Rückantworten.

Es ist bei Aufgabe eines Telegramms gestattet, zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Das Telegramm muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt.“

Die Frankirung der Antwort darf das dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Adressstation zahlt den Betrag der bei der Aufgabe Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar oder durch Cassenanweisung etc. an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen u. wohin er will.

Postanweisungs-Telegramme.

Die Anweisung von Zahlungen an bestimmte Empfänger durch Vermittelung des Telegraphen kann stattfinden:

1) zwischen je 2 Orten des norddeutschen Postgebiets, an welchen sich dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphen-Stationen (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Stationen) befinden.

2) zwischen Orten des Norddeutschen Postgebiets und Orten in Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, wenn sowohl am Einzahlungsorte als auch am Auszahlungsorte eine dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphen-Station (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station) sich befindet.

Die Gebühren für Beförderung dieser Telegramme sind dieselben, wie sie bei andern gewöhnlichen Telegrammen zur Berechnung kommen.

Von den bedeutendsten Stationen des Norddeutschen Bundes, sowie des Vereins-Telegraphen-Gebietes liegen von Dresden aus:

a) in I. Zone:

1) intern: Altenburg, Annaberg, Aue, Bauzen, Bischofswerda, Chemnitz, Coswig b. Meissen, Cottbus, Crimmitschau, Döbeln, Erdmannsdorf in Sachsen, Freiberg, Glauchau, Görlitz, Gößnitz, Grimma, Großenhain, Herrnhut, Hohenstein b. Chemnitz, Kieritzsch, Klingenberg-Colmnitz, Königstein, Krippen b. Ebandau, Leipzig, Leisnig, Löbau, Lugau, Luppah-Dahlen, Meerane, Meissen, Mittweida, Oberlichtenau, Oberwitz, Deberan, Oschatz, Ostrau, Penig, Pirna, Priestewitz, Radeberg, Reichenbach i. d. Oberl., Riesa, Rochlitz i. Sachsen, Ronneburg, Schwarzenberg, Spremberg, Stauchitz, Stein, St. Egidien, Tharandt, Torgau, Waldheim, Waldenburg (Sachs.), Werdau, Wiesenburg, Wolfenstein, Wüstenbrand, Wurzen, Zittau, Zschopau, Zwickau (Sachsen).

2) im Vereinsgebiet: Auffig, Bodenbach, Böhmisches Kamnitz, Böhmisches Leipa, Brüx, Hayda, Rumburg, Teplitz, Warnsdorf, Zwickau (Böhmen).

b) in II. Zone:

1) intern: Anclam, Apolda, Arnstadt, Aschersleben, Auerbach, Ballenstädt, Berlin, Beuthen a. d. D., Brandenburg a. d. H., Braunschweig, Breslau, Burg b. Magdeburg, Calbe a. d. Saale, Celle,